

Styleguide HFSt (Stand Sept 2018)

Einheitlichkeit der Form innerhalb einer Ausgabe bzw. eines Textes ist wichtig, zwischen den Ausgaben kann variiert werden. Insbesondere wenn der Text in einer bestimmten Zeitschrift zweitveröffentlicht werden soll, kann der HFSt-Betrag bereits auf den Styleguide dieser Zeitschrift abgestimmt sein. Die folgenden Anweisungen sollen vor allem in Fällen greifen, in denen noch keine Einheitlichkeit im Sinne eines bestimmten Styleguides vorliegt.

I. Einheitliche Hinweise für Text *und* Fußnoten

- Eine manuelle Silbentrennung soll nicht vorgenommen werden; stattdessen soll eine automatische Silbentrennung genutzt werden; für einzelne (relevante) Wörter kann eine Silbentrennung vermieden werden.
- **Zahlen** von 1-12 werden nicht als Ziffern angegeben, sondern ausgeschrieben. Ausnahmen gelten kraft Natur der Sache (insbes. bei der Zitation von Bänden, also z.B.: „Bd. 1“) oder kraft Üblichkeit (z.B.: Daten wie „4. April“ oder „20. Jahrhundert“).
- Zu verwenden ist die **neue Rechtschreibung**. Praktisch und ins Auge fallend ist dies vor allem für die Ersetzung von „ß“ durch „ss“. Aber auch hier gilt eine generelle **Ausnahme** bei der Wiedergabe von Zitaten aus der Zeit vor der Rechtschreibreform. Besonders einschlägig und wichtig ist insofern die Bezugnahme in den Fußnoten auf Literatur, die vor der sog. Rechtschreibreform oder auch danach nach den alten Regeln publiziert worden ist. Also heißt es z.B.: „*J. Isensee*, Schlußbestimmung des Grundgesetzes: Artikel 146, in: HStR VII, 1992, § 166 (und nicht: „Schlussbestimmung“).
- Bei Worttrennungen und bei Fragen der Getrenntschreibung kann großzügig nach den Regeln der alten Rechtschreibung verfahren werden.

II. Gestaltung des Textes

1.° Allgemein

Der Text ist in Minion Pro, 11 Punkt, Blocksatz, einfacher Zeilenabstand zu verfassen.¹ Wörtliche Zitate sind ebenfalls kursiv und durch Anführungszeichen zu kennzeichnen. Ab mehr als einem Satz Länge sind wörtliche Zitate zudem in einen eigenen Absatz zu setzen und einzurücken.

Vor jeder neuen Überschrift ist eine Zeile frei zu lassen, nach einer Überschrift ist ohne freie Zeile mit dem Text zu beginnen, es sei denn, es kommt direkt wieder eine Überschrift. Innerhalb eines Textabschnitts zwischen zwei Überschriften obliegt die Absatzsetzung der freien Wahl des Autors.

Nachweise sind nach Möglichkeit nicht im Text, sondern ausschließlich in den Fußnoten vorzunehmen. Einzig interne Querverweise können im Text selbst vorgenommen werden.

¹ Die Schriftart ist unter Umständen nicht auf dem eigenen Rechner verfügbar. Dies wird dann seitens der Redaktion angeglichen.

2.°Gliederungsebenen

Symposiums-Bände oder andere Sammelbände

§ 1, § 2; § 3: Titel des einzelnen Beitrags

I., II., III.

1., 2., 3.,

a., b., c.,

aa., bb., cc.,

(1), (2), (3)

(a), (b), (c)

(aa), (bb), (cc)

Einzelbände

A., B., C.

I., II., III.

1., 2., 3.,

a., b., c.,

aa., bb., cc.,

(1), (2), (3)

(a), (b), (c)

(aa), (bb), (cc)

3. Eigennamen

Im Textteil werden Vor- und Nachnamen durch *Kursivschrift* hervorgehoben.

4. Zitation von Gesetzen

Die üblichen und allgemein bekannten Gesetze (z.B. GG, AO, EStG, DBA) werden stets abgekürzt zitiert. Unbekanntere Gesetze werden bei der ersten Nennung vollständig (unter Hinzufügung der Abkürzung in Klammern), bei weiteren Nennungen abgekürzt zitiert. Absätze von Artikeln und Paragraphen sind mit „Abs.“, Sätze mit „S.“ abzukürzen, wenn nicht das Wort „Absatz“ oder „Satz“ einen Satzbestandteil (ohne vorherige Nennung des Art. oder §) bildet.

5. Stellung der Fußnotenzahlen im Text

Wenn sich die Fußnote – wie regelmäßig – auf den vorausgegangenen Satz oder Satzteil bezieht, steht die Fußnotenzahl **nach** dem schließenden **Satzzeichen** (Punkt, Komma, Doppelpunkt, Semikolon). Wenn die Fußnote ausnahmsweise nur das einzelne Wort oder eine Entscheidung belegen soll, steht die Fußnotenzahl unmittelbar am Wort, also vor dem schließenden Satzzeichen.

III. Die Zitierweise in Fußnoten

1. Allgemeines

- Die Fußnoten sind in Schriftart Minion Pro, 9 Punkt bei einfachem Zeilenabstand zu setzen.
- Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.
- Bei Zitaten aus Aufsätzen und Entscheidungen, in denen neben der Anfangsseite die genaue Fundstelle genannt wird, wird diese **in Klammern** gesetzt und nicht mit einem Komma angeschlossen.
Beispiele: BVerfGE 86, 148 (263 ff.) [und **nicht:** BVerfGE 86, 148, 263 ff.]. Oder: *G. Lübke-Wolff*, DVBl. 1996, 825 (831) [und **nicht** DVBl. 1996, 825, 831.]
- Beiträge in Festschriften werden ohne „in:“ und „für“ wie folgt zitiert:
Beispiel: *H. Schäffer*, FS Stern (1997), 227 (228 f.)
- Der Vorname des Autors wird mit Anfangsbuchstaben und anschließendem Punkt abgekürzt; bei mehreren Vornamen wird nur der erste Vorname abgekürzt; Ausnahme sind mit „-“ verbundene Vornamen:
Beispiel: E. Reimer [und **nicht:** Reimer oder Ekkehart Reimer]. Oder E.-W. Böckenförde [und **nicht:** Ernst-Wolfgang Böckenförde oder E. Böckenförde].

2. Selbständige Literatur

- Autor (ggf. Klammerzusatz „Hrsg.“; mehrere Autoren durch einen Schrägstrich abgetrennt), Titel, ggf. Band, x. Aufl. (Erscheinungsjahr), Seite des Zitats. Der Erscheinungsort ist entbehrlich.
Beispiele: *E. Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl. (1973), 480.

3. Kommentare

- Autor (mehrere Autoren durch einen Schrägstrich abgetrennt), in: Name des Herausgebers, Name des Kommentars (wenn es sich beim Namen lediglich um die Bezeichnung des kommentierten Gesetzes handelt, kann das Komma zwischen den Herausgebern und dem Namen weggelassen werden), Auflage (Jahr), kommentierte Norm Randnummer.
- Sollte der Herausgeber alleiniger Autor des Kommentars sein, so ist dieser wie folgt zu zitieren: Autor (Hrsg.), Name des Kommentars (wenn es sich beim Namen lediglich um die Bezeichnung des kommentierten Gesetzes handelt, kann das Komma zwischen den Herausgebern und dem Namen weggelassen werden), Auflage (Jahr), kommentierte Norm Randnummer.

Beispiele: *H. Kube*, in: Kirchhof EStG, 13. Auflage 2014, § 13 EStG Rn. 7; *E. Reimer*, in: Vogel/Lehner, DBA, 6. Auflage 2014 Art. 6, Rn. 234; *O. Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, LBl. 53. Egl. 2014, Art. 263 AEUV Rn. 14; *A. Bartosch* (Hrsg.), EU-Beihilfenrecht, 2. Auflage 2016, Art. 107 AEUV Rn. 24.

4. Aufsätze in Zeitschriften

- Name, ggf. (wenn vom Autor gewünscht) Titel, Zeitschrift (gängige Zeitschriften werden abgekürzt), Jahrgang (bei Quartalszeitschriften wie Der Staat, Die Verwaltung, VerwArch., AöR zusätzlich: Band), Anfangsseite des Aufsatzes (ohne Nennung von „S.“), genaue Zitatseite in Klammern. Aus Gründen der Platzersparnis dürfte es sich empfehlen, den Titel der Beiträge

fortzulassen (Kurzversion). Auf jeden Fall muss hier die Praxis innerhalb eines Beitrages einheitlich sein.

Beispiele: D. Murswiek, NVwZ 2003, 1 (7); E.-W. Böckenförde, Der Staat 42 (2003), 165 (168). – Alternativ: D. Murswiek, Das Bundesverfassungsgericht und die Dogmatik mittelbarer Grundrechtseingriffe – Zu der Glykol- und der Osho-Entscheidung vom 26.6.2002, NVwZ 2003, 1 (7); E.-W. Böckenförde, Schutzbereich, Eingriff, verfassungsimmanente Schranken, Der Staat 42 (2003), 165 (168).

5. Beiträge in Sammelwerken (z.B. Handbücher) und Festschriften

- Name, ggf. (wenn vom Autor gewünscht) Titel, „in:“, Herausgeber und Titel des Sammelwerks (bei Festschriften: ohne „in:“ und „für“ nur „FS“ und Nachname), ggf. Band, Erscheinungsjahr, Anfangsseite des Beitrags (ohne Verwendung von „S.“), genaue Zitatseite in Klammern. Beim von Josef Isensee und Paul Kirchhof herausgegebenen „Handbuch des Staatsrechts“ dürfte mittlerweile die Abkürzung HStR genügen.

Beispiele: J. Isensee, HStR, 3. Aufl., Bd. XI (2013), § 250 Rn. 26; G. Nicolaysen, FS Everling (1996), 945 (950); K. Stern, Die Grundrechte und ihre Schranken, in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. II (2001), 1 (16) – Alternativ: K. Stern, FS 50 Jahre BVerfG, Bd. II (2001), 1 (16).

6. Gerichtsentscheidungen

- Bei **Amtlichen Sammlungen:** Kurzform der amtlichen Sammlung, Band bzw. Jahrgang, Seite des Entscheidungsanfangs, in Klammer und nicht durch Komma angeschlossen die Angabe der genauen Zitatstelle (jeweils ohne „S.“).
Beispiel: BVerfGE 7, 377 (399).
- Für Gerichtsentscheidungen aus **Zeitschriften** gilt Entsprechendes: Kurzbezeichnung des Gerichts (mit anschließendem Komma), Zeitschrift, Jahrgang, Seite des Entscheidungsanfangs (ohne „S.“), ggf. der Angabe der genauen Zitatstelle.
Beispiel: BVerwG, NJW 1980, 75 (76).

IV. Literaturverzeichnis

In Symposions-Bänden kann, in Einzelbänden sollte ein Literaturverzeichnis angehängt werden. Hierbei sind alle Monografien, Aufsätze, Beiträge in Sammelwerken usw. anzugeben. Nicht notwendig ist, dass angegeben wird, in welcher Form das jeweilige Werk in den Fußnoten zitiert wird (zitiert als). Ob Kommentierungen im Literaturverzeichnis aufgeführt werden, obliegt dem Autor. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach den Nachnamen der Autoren zu ordnen.

1. Eigenständige Literatur

- Zusätzlich zur Zitierweise in den Fußnoten sind der vollständige Vorname des Autors sowie der Erscheinungsort anzugeben.
Beispiel: Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl., München 1973.

2. Zeitschriftenbeiträge

- Bei Beiträgen zu Zeitschriften ist der Titel sowie die Anfangs- und Schlussseite anzugeben.

Beispiel: *Murswiek, Dieter*, Das Bundesverfassungsgericht und die Dogmatik mittelbarer Grundrechtseingriffe – Zu der Glykol- und der Osho-Entscheidung vom 26.6.2002, NVwZ 2003, S. 1-8.

3. Beiträge in Sammelwerken (z.B. Handbücher) und Festschriften

- Vor- und Zuname des Autors, „in“ Namen der Herausgeber „(Hrsg.)“, ausführlicher Titel der Festschrift, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr, eventuell Band, Anfangs- und Schlussseite.
Beispiel: *Stern, Klaus*, Die Grundrechte und ihre Schranken, in: *Badura, Peter/Dreier, Horst* (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band. II, Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001, S. 1–34.